OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601934/2/SE**

Datum: **Linz, 28. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. R H, H, vom 17. Mai 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 11. April 2017, GZ: VerkR96-707-2017, betreffend das Überlassen eines KFZ an eine Person ohne entsprechende Lenkberechtigung und dem Fahren ohne amtliche Kennzeichen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. April 2017, GZ: VerkR96-707-2017, wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (kurz: belangte Behörde) vom 11. April 2017, GZ: VerkR96-707-2017, wurde Mag. R H (kurz: Beschwerdeführer), wh. in H, belangt, wie anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 27. Dezember 2016, 16:20 Uhr, in der Gemeinde A festgestellt worden sei, Verwaltungsübertretungen gem. §§ 103 Abs. 1 Z 1, Z 3 lit. a KFG 1967 begangen zu haben. Es wurden eine Geldstrafen von 100 und 250 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 33 und 96 Stunden verhängt.
Ferner wurde gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von 10 und 25 Euro (10% der Strafe, mindestens jedoch Euro 10,-) verhängt.

Der Tatvorwurf lautet auszugsweise wie folgt:
„Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 27.12.2016 um 16.20 Uhr n der Gemeinde A auf der öffentlichen Gemeindestrße auf Höhe HNr. 10 in Fahrtrichtung B137 wurde festgestellt, dass Sie als Zulassungsbesitzer des PKW mit amtlichen Kennzeichen x, folgende Verwaltungsübertretungen begangen haben.

1. Sie haben nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von S S gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am Fahrzeug das behördliche zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht war, da beide Kennzeichen fehlten.
2. Sie haben den angeführten PKW Herrn S S zum Lenken überlassen, obwohl er keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt."

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass zum Tatzeitpunkt der Beschwerdeführer noch Zulassungsbesitzer des verfahrensrelevanten Fahrzeuges gewesen sei. Die vorgelegte Verkaufsbestätigung entfalte lediglich sachenrechtliche Indizwirkung, sei jedoch für die verwaltungsstrafrechtliche Zuordnung irrelevant. Die zeitgerechte Abmeldung bei der Zulassungsstelle läge in der Verantwortung des Beschwerdeführers als Verkäufer. Bis zur Abmeldung habe er die Verantwortung getragen. Zur Strafbarkeit genüge fahrlässiges Verhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Mail 2017 fristgerecht Beschwerde. Er verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend legte er im Wesentlichen dar, ihn treffe trotzdem das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt noch auf ihn angemeldet gewesen sei keine derart gravierende Schuld. Er habe mit S S einen Kaufvertrag über das gegenständliche KFZ abgeschlossen. Das KFZ sei zum Zwecke der Überstellung am 23. Dezember 2016 als Entgegenkommen gegenüber der Käuferin auf ihn angemeldet geblieben. Die Kennzeichen, Zulassung und Typenschein seien wie vereinbart an seinen Vater

übergeben und in der Folge am 26. Dezember 2016 an ihn ausgehändigt worden. Das gegenständliche KFZ sei ausschließlich an die Käuferin verliehen worden. Sie sei erwachsen und im Besitz eines Führerscheines.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 22. Mai 2017, eingelangt am 7. Juni 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt
Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war. Ferner wurde von beiden Partei auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender Sachverhalt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war am 27. Dezember 2016 Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen x. Am 23. Dezember 2016 schloss er einen Kaufvertrag über sein KFZ mit S S ab. Zum Zweck der KFZ-Überstellung verlieh der Beschwerdeführer sein KFZ an die Käuferin. Sie ist erwachsen und im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung. Die Kennzeichentafeln, der Zulassungs- und Typenschein wurde vereinbarungsgemäß von der Käuferin am 25. Dezember 2016 an den Vater des Beschwerdeführers zum Zweck der KFZ-Abmeldung übergeben. Der Beschwerdeführer erhielt am 26. Dezember 2016 das behördliche Kennzeichen und die Dokumente. Das KFZ verblieb bei der Käuferin. Der Beschwerdeführer hat zu keinem Zeitpunkt dem Bruder der Käuferin sein KFZ überlassen.
Der Bruder der Käuferin lenkte am 27. Dezember 2016 das auf den Beschwerdeführer mit dem amtlichen Kennzeichen x zugelassene KFZ auf einer öffentlichen Gemeindestraße ohne angebrachte Kennzeichen sowie ohne im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung zu sein.

II.3. Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den im Akt der Behörde befindlichen Unterlagen. Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen

geht eindeutig hervor, dass er sein KFZ ausschließlich der Käuferin und nie ihrem Bruder überlassen hat. Dass der Bruder beim Lenken des KFZ ohne behördliches Kennzeichen angetroffen wurde, deckt sich auch mit den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach dieses am 26. Dezember 2016 gemeinsam mit Zulassungs- und Typenschein zum Zwecke der KFZ-Abmeldung nach den Weihnachtsfeiertagen wieder in Händen des Beschwerdeführers gewesen sind. Daraus ergibt sich aber auch eindeutig, dass das gegenständliche KFZ bis zur Neuanmeldung nicht auf Straßen mit öffentlichen Verkehr verwendet werden sollte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – **KFG. 1967**, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...]

b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,

[...]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]

(3) darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die

a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen;

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug ausschließlich der Käuferin und nie ihrem Bruder überlassen. Die Käuferin ist im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung. Das gegenständliche behördliche Kennzeichen war am 27. Dezember 2016 wie mit der Verkäuferin vereinbart zum Zwecke der Abmeldung des KFZ in Händen des Beschwerdeführers und bis zur Neuanmeldung war das KFZ nicht für die Verwendung auf einer öffentlichen Straße vorgesehen.

Es gilt daher nicht als erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Tatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

Der Beschwerde war deshalb stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer